

Der nachfolgend abgedruckte Text stellt die Originalfassung der Satzung der SEL dar. Dieser Text ist rechtsverbindlich. Eine Übersetzung ins Englische und Französische soll später an dieser Stelle veröffentlicht werden.

**SATZUNG**  
der  
**SEL Societas Europaea Lepidopterologica**  
in der Fassung vom 19. September 1976

**§ 1**  
**Name, Sitz**

- 1 Der Verein führt den Namen „SEL Societas Europaea Lepidopterologica“, er hat seinen Sitz in Karlsruhe und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 1 Der Verein dient ausschließlich der wissenschaftlichen Arbeit, der Forschung und dem Naturschutz auf dem Gebiet der Lepidopterologie.
- 2 Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich vornehmlich auf das Gebiet der westlichen Paläarktis (Europa, Vorderasien, Nordafrika).
- 3 Zu den Zielen und Aufgaben des Vereines gehören:
  - 3.1 Die Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Lepidopterologen Europas, Vorderasiens und Nordafrikas.
    - 3.1.1 Diese Zusammenarbeit richtet sich im wesentlichen auf Erfahrungsaustausch, Kontaktpflege zu wissenschaftlichen Instituten, Hochschulen, Museen und entomologischen Vereinigungen. Nennung von Spezialisten, Hinweise auf neue Veröffentlichungen und Überschaubarmachung der Literatur über Lepidopteren; Hilfe und Zusammenarbeit bei der Lösung wissenschaftlicher Probleme; gegenseitige Unterstützung mit Arbeitsgeräten und Forschungsmaterial.
    - 3.1.2 Der Verwirklichung dieser Zusammenarbeit dienen: Kongresse und Mitgliederversammlungen, die alle zwei Jahre und jeweils an einem anderen Tagungsort stattfinden sollen.  
Die Herausgabe von Publikationen.
  - 3.2 Die Unterstützung aller Bestrebungen zum Schutze der Lepidopteren und ihrer Lebensstätten.
  - 3.2.1 Der Verein strebt auf regionaler und überregionaler Ebene die Zusammenarbeit mit allen Institutionen des Natur- und Umweltschutzes sowie die Koordination von Maßnahmen, insbesondere zum Schutze gefährdeter Schmetterlinge und deren Biotope an.

3.2.2 Der Verein steht für die fachliche Beratung von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Ökologie, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf gefährdete Schmetterlingsarten und ihre Biotope zur Verfügung.

4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.

3 Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

3.1 Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

3.2 Der Vorstand kann die Mitgliedschaft streichen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages mehr als zwei Jahre in Verzug ist.

3.3 Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschuß ein Mitglied ausschließen, wenn es wiederholt den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluß kann gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden. Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Ausschluß wird jeweils 30 Tage nach dem Datum des Poststempels der schriftlichen Ausschluß-Mitteilung gültig. Ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Jahresbeitrages besteht nicht.

4 Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 4 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre in Verbindung mit einem Kongreß durch den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten und unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen.

2 Über Änderungen zur Tagesordnung und Verlauf kann die Mitgliederversammlung kurzfristig entscheiden.

3 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Nicht an der Versammlung teilnehmende Mitglieder können ihre Entscheidung schriftlich abgeben. Die schriftliche Entscheidung muß bei der Abstimmung in eindeutiger Form vorliegen.

4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

5 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 1 Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  - Generalsekretär
  - Sekretär für Mitgliederangelegenheiten
  - Sekretär für Tagungsangelegenheiten
  - Schatzmeister
  - Leiter des Komitees für die Herausgabe von Publikationen.
- 2 Der Vorstand wird für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl selbst zu ergänzen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der 1. Vorsitzende, der Generalsekretär und der Schatzmeister. Sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4 Der Geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes, dieser an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 5 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 6  
Geschäftsordnung**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alle Belange und Verfahrensfragen, die das Vereinsleben betreffen, geregelt werden. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

**§ 7  
Überprüfung der Geschäftsführung**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für vier Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu überprüfen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein und haben zu jeder Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstellen, der in der Versammlung mündlich vorzutragen und dem Protokoll beizufügen ist.

**§ 8  
Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie wenigstens zwei Monate vorher den Mitgliedern angekündigt wurden.

## Vereinsauflösung

- 1 Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- 2 Nach ordnungsgemäß beschlossener Auflösung ist der amtierende Vorstand verpflichtet, die Löschung des Vereins gemäß § 48 BGB vorzunehmen und die noch anstehenden Geschäfte abzuwickeln. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.
- 3 Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die internationale, anerkannt gemeinnützige Stiftung WWF "World Wildlife Fund", die es entsprechend dieser Satzung zu verwenden hat.

Der in der Satzung vom 19. 9. 1976 bezeichnete Verein wurde heute in das Vereinsregister Nr. 1146 eingetragen.

Karlsruhe, den 13. Juni 1977  
Amtsgericht – Registergericht  
gez. Hörner  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Finanzamt Karlsruhe-Stadt  
II/52 Nr. 460

Karlsruhe, den 18.4.1977  
App. 277  
Zi. 380

Herrn Ebert  
in der Landessammlung  
für Naturkunde

7500 Karlsruhe

Betr.: Gemeinnützigkeit der "SEL Societas Europaea Lepidopterologica"

Sehr geehrte(r) Herr Ebert,

der eingereichte Satzungsentwurf entspricht den Vorschriften des § 60 Abs. 1 AO. Für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG ist gem. § 59 AO weiter Voraussetzung, daß auch die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist und den Bestimmungen entspricht, die die Satzung über die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen enthält.

Ich bitte, mir eine Ausfertigung der Satzung nach Beschußfassung einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
(Unterschrift)

### **Editorial Committee**

Chairman: O. Kudrna – England/Germany  
Members: C. Dufay – France (executive)  
N. Kristensen – Denmark (executive)  
Z. Lorkovic – Yugoslavia (executive)  
I. W. B. Nye – England (executive)  
R. U. Roesler – Germany (executive)  
E. Suomalainen – Finland (executive)  
E. W. Classey – England (technical advisor)  
P. V. Küppers – Germany (adversing manager)  
M. R. G. Bustillo – Spain  
L. Gozmany – Hungary  
F. Kasy – Austria  
A. Koçak – Turkey  
M. Krzywicki – Poland  
R. Leestmans – Belgium  
Y. P. Nekrutenko – U.S.S.R.  
H. van Oorschot – Netherlands  
T. Racheli – Italy  
R. Schwarz – Czechoslovakia  
P. Vienne – France

### **Instructions to authors**

Authors will receive 50 free reprints of their papers, joint authors must share this number. Additional reprints may be ordered at the time of submission of the manuscript at extra cost, to be paid by the author/s.

Manuscripts must be sent in duplicate to the editor. They must be in English, German or French. A short summary in the language of the paper must be included. Authors who can translate the summary and title in one or both other languages may do so. Author/s are fully responsible for the contents of their paper/s.

Manuscripts must conform with the current International Code of Zoological Nomenclature and bibliography must follow 'World List' abbreviations of periodicals, if known; (if not known the titles of journals and other periodical publications must be given in full.) Examples:

MANLEY, W. B. L., 1972. Notes on some butterflies and burnets in Catalonia. *Entomologist's Gaz.*, **23**:79–89.

KUDRNA, O., 1977. A revision of the genus *Hipparchia* Fabricius. Classey, Faringdon,

EBERT, G., 1968. Revision der Gattung *Gnophosema* (Lep. Geom.). *Arkiv för Zoologi*, (2) 22:163–199.

Authors should not decide typographical layout and type styles, (but the must underline thus the names of species and general only); if for some important reason author needs a special type style, he should mark it in pencil only. Dates must be given as 2. V. 1977.

References in text should be made either e.g. Manley (1972), (Manley 1972) or (Manley 1972:83). Do not write the names of authors or other personal names in capitals.

Manuscripts are not normally returned. The editor has right to adjust style to certain standard of uniformity and may request retyping of papers that do not conform to the regulations set above.

## Hinweise für Autoren

Autoren erhalten von ihren Veröffentlichungen 50 Freiexemplare (Sonderdrucke), Co-Autoren müssen diese Stückzahl mit ihren Partnern teilen. Zusätzliche Sonderdrucke können bei Einreichung des Manuskriptes, und zwar gegen Mehrkosten, die vom Autor (oder den Autoren) zu entrichten sind, beantragt werden.

Manuskripte sind dem Schriftleiter in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Sie müssen in Englisch, Deutsch und Französisch abgefaßt sein und eine kurze Zusammenfassung in der verwendeten Sprache enthalten. Autoren, die diese Zusammenfassung und den Titel in eine oder beide der genannten anderen Sprachen übersetzen können, wollen so verfahren. Der oder die Autoren sind über den Inhalt ihrer Veröffentlichung voll verantwortlich.

Manuskripte müssen mit den aktuellen Regeln der Internationalen Kommission für zoologische Nomenklatur übereinstimmen. Literaturzitate müssen den in der „World List“ verwendeten Abkürzungen für Zeitschriften folgen. Steht dem Autor diese Informationsquelle nicht zur Verfügung, so soll er den Titel der Zeitschrift oder der betreffenden Publikation vollständig zitieren.

Beispiele:

MANLEY, W. B. L., 1972. Notes on some butterflies and burnets in Catalonia. *Entomologist's Gaz.*, 23:79–89.

KUDRNA, O., 1977. A revision of the genus *Hipparchia* Fabricius. Classey, Faringdon, Oxon.

EBERT, G., 1968. Revision der Gattung *Gnophosema* (Lep. Geom.). *Arkiv för Zoologi*, (2) 22:163–199.

Autoren sollen nicht über typographische Gestaltung und Schriftarten entscheiden wollen; sie sollen also nur die Art- und Gattungsnamen unterstreichen. Falls dem Autor aus wichtigen Gründen eine besondere Schriftart notwendig erscheint, so soll er dies mit Bleistift hervorheben.

Daten sollen zitiert werden: 2. V. 1977. Autorenzitate im Text sollen lauten entweder: Manley (1972), (Manley 1972) oder (Manley 1972:83). Schreiben Sie Autoren- oder andere Personennamen nicht in Versalien.

Manuskripte werden normalerweise nicht zurückgesandt. Der Schriftleiter hat das Recht, ein Manuskript in Gestaltung und Ausdruck den bekannten Einheitlichkeitsnormen anzupassen und kann eine Neufassung solcher Manuskripte verlangen, die diesen Normen nicht entsprechen.

## Avis aux auteurs

Les auteurs recevront gratuitement 50 tirés à part de leurs articles, les co-auteurs devront se partager ce nombre. Des tirés à part supplémentaires peuvent être commandés au moment de la remise du manuscrit, ils seront facturés à part et devront être acquittés par le ou les auteurs.

Les manuscrits doivent être envoyés en double exemplaire à l'éditeur. Ils doivent être rédigés en allemand, en anglais ou en français. Un court résumé dans la même langue que celle adoptée par la rédaction de l'article doit être joint au manuscrits. Les auteurs aptes à traduire ce résumé dans les deux autres langues acceptées (ou l'une d'elles) sont invités à le faire.

Les manuscrits doivent être conformes à la dernière édition du Code International de Nomenclature Zoologique et les références bibliographiques doivent suivre la „World List“ des abréviations de périodiques, si celle-ci est connue (si ces abréviations sont ignorées les titres des revues et des autres publications périodiques doivent être cités en totalité.) Exemples:

MANLEY, W. B.L., 1972. Notes on some butterflies and burnets in Catalonia. *Entomologist's Gaz.*, 23:79-89.

KUDRNA, O., 1977. A revision of the genus *Hipparchia Fabricius*. Classey. Faringdon, Oxon.

EBERT, G., 1968. Revision der Gattung *Gnophosema* (Lep. Geom.). *Arkiv för Zoologi*, (2) 22:163-199.

Les auteurs ne doivent pas décider de la disposition typographique et du type de caractères employés (par exemple ne pas souligner les noms des espèces et des genres); si pour une raison quelconque un auteur désire une composition particulière il doit le exprimer seulement au crayon. Les dates doivent être écrites sous la form suivante: 2. V. 1977.

Les références dans le corps du texte d'une des manières ci-après: Manley (1972), (Manley 1972) ou (Manley 1972:83).

Les manuscrits ne sont pas rendus en principe. L'éditeur se réserve le droit d'ajuster la présentation des manuscrits pour atteindre un certain degré d'uniformité; il peut demander une nouvelle dactylographie des articles qui ne seraient pas conformes aux dispositions ci-dessus.

O. Kudrna  
(Editorial Committee)

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Nota lepidopterologica](#)

Jahr/Year: 1977

Band/Volume: [1](#)

Autor(en)/Author(s): Kudrna Otakar

Artikel/Article: [SATZUNG der SEL Societas Europaea Lepidopterologica 4-10](#)